

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2007

Herausgegeben in Hildesheim am 21. November 2007

Nr. 46

---

Inhalt	Seite
29.10.2007 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Freden (Leine) für das Haushaltsjahr 2007	676
08.11.2007 - Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 514 (Feldstraße) zwischen der Kreisgrenze und Schliekum von Betr.-km 4,173 (K 202) bis Betr.-km 0,690 (K 514)	678
13.11.2007 - Vertretung des Landkreises Hildesheim in Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts; Beschluss nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO über die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen	679
12.11.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 „Hofkamp West“, OT Lechstädt, Stadt Bad Salzdetfurth	680
15.11.2007 - Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches im Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) der Gemeinde Giesen	682
20.11.2007 - Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	684

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**Bekanntmachung  
der  
I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde F r e d e n (Leine) für das  
Haushaltsjahr 2 0 0 7**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Freden (Leine) in der Sitzung am 29. Oktober 2007 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	100.000	64.900	1.717.500	1.752.600
die Ausgaben	42.400	14.200	3.199.000	3.227.200
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	325.000	421.800	96.800
die Ausgaben	0	325.000	421.800	96.800

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000 € um 30.000 € vermindert und damit auf 0,- € neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.480.000 Euro um 120.000 Euro erhöht und damit auf 1.600.000 Euro neu festgesetzt.

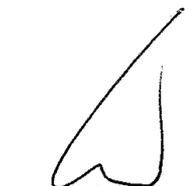
**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Freden (Leine), den 29. Oktober 2007

  
Bürgermeister  
(Schubert)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.11.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 22.11.2007 bis 30.11.2007 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,  
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 20.11.2007  
Ort, Datum

**Gemeinde Freden (Leine)  
Der Gemeindedirektor**

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

**Bekanntmachung**

**Bekanntgabe des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der K 514 (Feldstraße) zwischen der Kreisgrenze und Schliekum von Betr.-km 4,173 (K 202) bis Betr.-km 0,690 (K 514)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat bei mir den Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bzw. eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für den Ausbau der K 514 (Feldstraße) zwischen der Kreisgrenze und Schliekum von Betr.-km 4,173 (K 202) bis Betr.-km 0,690 (K 514) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 3 des Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) i.V.m. lfd. Nr. 21 der Anlage 1 zum NUVPG erfolgt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird hiermit gemäß § 4 NUVPG öffentlich bekanntgegeben.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Hildesheim  
Fachdienst Straße und Verkehr

Hildesheim, 08.11.2007

im Auftrag  
  
Köhler

**Vertretung des Landkreises Hildesheim in Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts; Beschluss nach § 111 Abs. 7 und 8 NGO über die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigungen**

**Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgenden Beschluss gefasst:**

Der Kreistag trifft gemäß § 111 Abs. 7 und 8 NGO in Verbindung mit § 65 NLO folgende Festlegung:

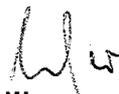
Soweit für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises Hildesheim in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts Vergütungen (Pauschalvergütung und Sitzungsgelder) gewährt werden, gelten diese bis zur nachstehenden Höhe als angemessene Aufwandsentschädigung:

- Aufwandsentschädigungen, die Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises für ihre Tätigkeit in Gesellschafterversammlungen erhalten, sind angemessen, soweit sie einen Betrag von 600,00 EURO je Vertretungstätigkeit im Jahr nicht überschreiten.
- Aufwandsentschädigungen, die Kreistagsabgeordnete als Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises für ihre Tätigkeit in Aufsichtsräten erhalten, sind angemessen, soweit sie einen Betrag von 3.800,00 EURO je Vertretungstätigkeit im Jahr nicht überschreiten.

Vergütungen, die über die festgesetzte Angemessenheitsgrenze hinausgehen, sind bis zum 31.03. des auf die Auszahlung folgenden Jahres an den Landkreis Hildesheim abzuführen.

Hildesheim, 13.11.2007

**Landkreis Hildesheim  
Der Landrat**



**Wegner**

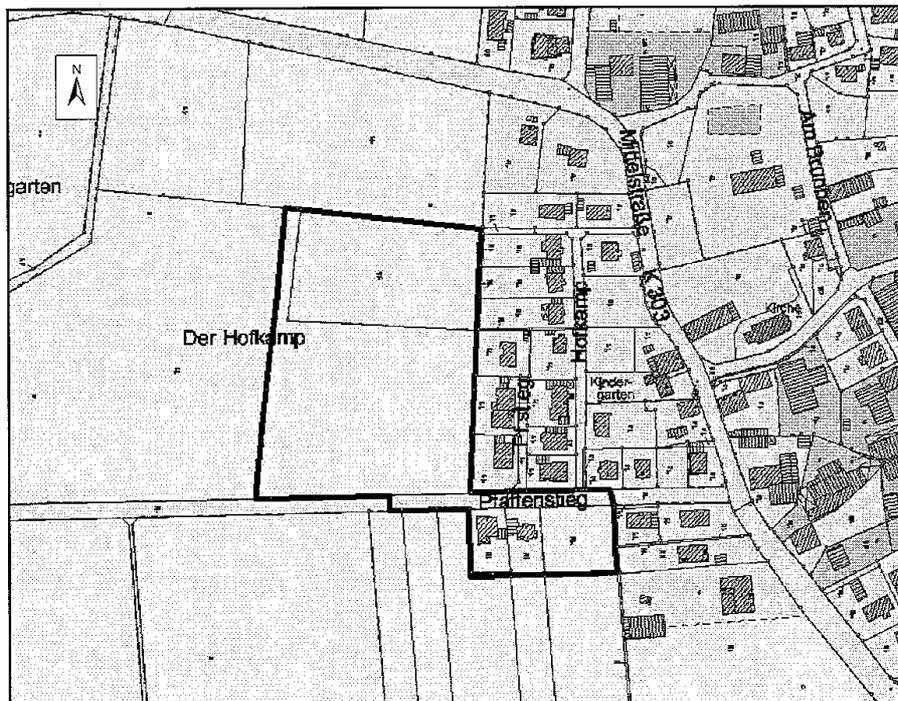


**Inkrafttreten**  
**des Bebauungsplanes Nr. 65 „Hofkamp West“, OT Lechstädt**

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 27.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 65 „Hofkamp West“, OT Lechstädt als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich befindet sich am südlichen Ortsrand und wird wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 12.11.2007  
Stadt Bad Salzdetfurth  
Der Bürgermeister



Erich Schaper

GEMEINDE GIESEN

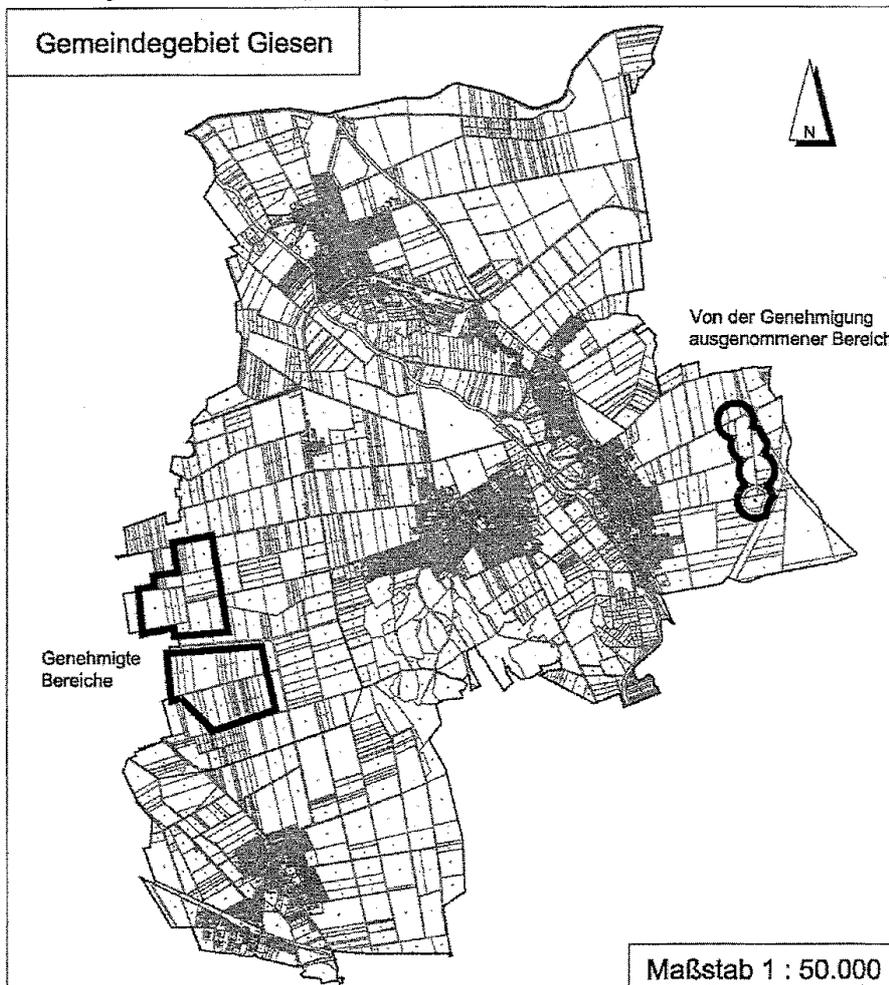
GIESEN, DEN 15.11.2007

### BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches im Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) der Gemeinde Giesen

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 02.02.2007 Az.: (910) 1511/408 die vom Rat der Gemeinde Giesen am 17.7.2006 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des gekennzeichneten Änderungsbereiches im Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung genehmigt.

Die Planung betrifft mit seinen Auswirkungen das gesamte Gemeindegebiet.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches im Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches im Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) wirksam.

Die mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches des Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab in der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über die mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches des Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches des Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) genehmigte 17. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme des gekennzeichneten Bereiches im Ortsteil Hasede westlich der Autobahn (Windkraftanlagen) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bürgermeister

  
(Lücke)

**Sitzung des Ausschusses für  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Mittwoch, den 28. November 2007, 15.30 Uhr  
An der Fohlenkoppel, 31137 Hildesheim,  
Gymnasium Himmelsthür, Raum 016**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften vom 17.10.2007, Kreistagsdrucksache Nr.: 48/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Hildesheim;  
Vorlage-Nr. 282/XVI
5. Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Gebäuden;  
Sachstandsbericht der Verwaltung
6. Klimaschutz im Landkreis Hildesheim;  
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 12.10.2007
7. Haushalt 2008, Dezernat 5, Bau und Umwelt
8. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2006,  
ZAH-Vorlage Nr. 06/2007,  
Vorlage Nr. 286/XVI – Anlage liegt im Kreistagsbüro zur Einsicht aus
9. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2008,  
ZAH-Vorlage Nr. 07/2007  
Vorlage Nr. 287/XVI – wird mit gesondertem Schreiben nachgereicht
10. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2008 mit der 8. Änderungssatzung der  
Abfallgebührensatzung,  
ZAH-Vorlage Nr. 08/2008,  
Vorlage Nr. 288/XVI – wird mit gesondertem Schreiben nachgereicht
11. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung,  
ZAH-Vorlage Nr. 09/2007,  
Vorlage Nr. 289/XVI – wird mit gesondertem Schreiben nachgereicht
12. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
Entgelte ab 01.01.2008,  
ZAH-Vorlage Nr. 10/2007,  
Vorlage Nr. 290/XVI – wird mit gesondertem Schreiben nachgereicht
13. Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim;  
3. Entwurf der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes für den ZAH,  
ZAH-Vorlage Nr. 11/2007,  
Vorlage Nr. 291/XVI – wird mit gesondertem Schreiben nachgereicht

14. Zuwendungen zur Paul-Feindt-Stiftung im Haushaltsjahr 2007.  
Die Vorlage wird nachgereicht

14. Mitteilungen der Verwaltung

15. Anfragen

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
in Vertretung  
Speer